

Fragebogen

zur Erfassung der Verpflichteten
und Einstufung des Risikos nach dem GWG

A. Allgemeine Angaben

Name, Vorname	
Anschrift der Kanzlei/des Unternehmens (Syndikusrechtsanwälte)	
Sind Sie Angestellter (relevant für Frage 7)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wie viele Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a Abs.1 S.1 BRAO sind zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Ihrer Praxis bundesweit tätig?	

B. Fragen

1. Wie viele der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Geschäfte haben Sie in der Zeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 schätzungsweise als Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand betreut?	
2. Was ist Ihre Erwartung: Wie viele der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Geschäfte werden Sie durchschnittlich pro Jahr in den nächsten 2 Jahren als Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand betreuen?	
Soweit Sie unter B. 1. und 2. eine „0“ eingetragen haben, müssen Sie die weiteren Fragen nicht beantworten.	
3. Gem. § 5 Abs.1 S.1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Nach Ihrer eigenen Einschätzung: Wie hoch bewerten Sie das Risiko, dass Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden?	<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Durchschnittlich <input type="checkbox"/> Niedrig
4. Führen Sie überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG aus?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5. Führen Sie Geschäfte für Mandanten durch, die aus Herkunftsländern stammen, die auf der von der OFAC (Office of Foreign Assets Control) bzw. der Bundesbank geführten Liste der Länder ¹ , gegen die Sanktionen getroffen sind, stehen oder die als Drittländer mit hohem Risiko ² eingestuft sind?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6. Stellen Sie sicher, dass Sie Änderungen dieser Listen berücksichtigen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7. Haben Sie bereits interne Sicherungsmaßnahmen iSv § 6 GwG in Ihrer Kanzlei etabliert? Wenn ja, welche? (Bitte Beiblatt verwenden) Wenn Sie Angestellter sind: Hat Ihr Unternehmen bereits interne Sicherungsmaßnahmen iSv § 6 GwG etabliert (§ 6 Abs. 3 GWG)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Hamburg, den _____

Unterschrift

¹ Sie finden diese Listen hier:

1. OFAC: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>
2. Bundesbank: <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

² Siehe hierzu auch die delegierten Verordnungen der EU-Kommission mit der Liste der Hochrisikoländer:

2016/1675 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1675&from=DE>,

2018/105 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2018:019:FULL&from=DE>

2018/212 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0212&from=DE>

Hierzu gehören zur Zeit: Afghanistan, Demokratische Volksrepublik Korea, Äthiopien, Iran, Irak, Sri Lanka, Syrien,

Trinidad & Tobago, Tunesien, Jemen, Bosnien-Herzegowina, Guyana, Demokratische Volksrepublik Laos, Uganda und Vanuatu